

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.67 vom 19. Juli 2016

BS Appellationsgericht, 2016-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2015.67

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.67 du 19 juillet 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2015.67 del 19 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Nachdem sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft mit Eingaben vom 11. und 18. Mai 2016 ihre jeweilige Berufung rechtsgültig zurückgezogen haben, ist das erstinstanzliche Urteil nach Art. 437 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) in Rechtskraft erwachsen und das Berufungsverfahren infolgedessen als erledigt abzuschreiben.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens auf die Parteien zu verteilen. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt auch diejenige Partei als unterliegend, die das Rechtsmittel zurückzieht. Wenn, wie vorliegend, mehrere Parteien ein Rechtsmittel gegen denselben Entscheid eingelegt haben, hat die Kostenverteilung anteilmässig im Umfang des Obsiegens oder Unterliegens zu erfolgen, wobei dafür auf die jeweiligen Anträge abzustellen ist (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 428 StPO N 11). Der Beschuldigte ist damit anteilmässig zur Tragung der bereits entstandenen Verfahrenskosten zu verurteilen. In Bezug auf den Anteil der Staatsanwaltschaft, die ebenfalls als unterliegend gilt, trägt dagegen der Staat die Verfahrenskosten (Domeisen, a.a.O., Art. 428 StPO N 8).

Zwar wird bei Rückzug eines Rechtsmittels zu einem frühen Verfahrensstadium praxisgemäss regelmässig ganz auf die Auferlegung von Kosten verzichtet. Da im Laufe des vorliegenden Verfahrens jedoch schon ein gewisser Aufwand entstanden ist (u.a. Haftentlassungsgesuch), erscheint ein vollständiger Verzicht auf die Kostenaufgabe nicht gerechtfertigt. Der entstandene Aufwand rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr von CHF 600.■. Der Beschuldigte hat mit seiner Berufung einen weitgehenden Freispruch und die Verurteilung lediglich zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen verlangt. Die Staatsanwaltschaft hat eine Erhöhung des Strafmasses von 2 auf 3½ Jahre gefordert. Unter diesen Umständen erscheint es nach dem zuvor Ausgeführten angemessen, dem Beschuldigten, ausgehend von einem Anteil von zwei Dritteln, Gerichtskosten in Höhe von CHF 400.■ aufzuerlegen. Da er sich nach wie vor im Strafvollzug befindet, werden die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 425 StPO gestundet, bis der Beschuldigte aus dem (vorzeitigen) Vollzug entlassen wird.

2.2 Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 436 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwenige Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren, wenn sie obsiegt. Der Privatklägerin sind durch die Berufung des Beschuldigten Aufwendungen erwachsen ■ sie hat sich in ihrer Berufungsantwort gegen die beantragten Freisprüche ausgesprochen und die Bestätigung sämtlicher Schuldsprüche beantragt. Mit diesen Anträgen hat sie nach

dem Rückzug der Berufung(en) obsiegt, sodass sie in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 436 Abs. 1 StPO eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen beanspruchen kann. Der Anspruch besteht auch für Aufwendungen im Strafpunkt, wobei hier Anwaltskosten allgemein jedenfalls dann als notwendig erachtet werden, wenn sich der Sachverhalt als komplex erweist (Eymann, Die Parteientschädigung an die Privatklägerschaft im Strafprozess, in: *forum* 2013, S. 312, 314, 316; Wehrenberg/ Frank, in: *Basler Kommentar*, 2. Auflage 2014, Art. 433 StPO N 10 f.). Die Aufwendungen der Privatklägerin sind hingegen nicht durch die Berufung der Staatsanwaltschaft entstanden, welche sich zum Vornherein nur gegen das Strafmass gerichtet hat und aufgrund derer die Privatklägerin gar nicht in den Schriftenwechsel miteinbezogen worden wäre (vgl. Art. 382 Abs. 2 StPO). Der Anspruch der Privatklägerin besteht denn auch gestützt auf Art. 433 Abs. 1 StPO lediglich gegenüber dem Beschuldigten. Der Rückzug seitens des Beschuldigten ist am 12. Mai 2016 beim Appellationsgericht eingegangen. Er wurde am 13. Mai 2016 zu Protokoll genommen und der Privatklägerin am selben Tag (vorab per Fax) mitgeteilt. Ihre Berufungsantwort war zu diesem Zeitpunkt schon geschrieben; die Endfassung datiert vom 13. Mai 2016 und wurde dem Gericht umgehend eingereicht. Der Beschuldigte ist deshalb zur Zahlung einer Parteientschädigung an die Privatklägerin gemäss der in der Honorarnote vom 24. Mai 2016 geltend gemachten Höhe (CHF 3'507.-) zu verurteilen.

2.3 Dem Verteidiger ist mit Verfügung vom 16. September 2015 die amtliche Verteidigung antragsgemäss auch für das zweitinstanzliche Verfahren bewilligt worden. Er ist für seine Bemühungen im bisherigen Verfahren entsprechend seiner Honorarnote vom 3. Juni 2016 (insgesamt CHF 5'211.90) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO ist der Beschuldigte, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen. Da die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen ebenfalls unterlegen ist, wird Art. 135 Abs. 4 StPO, analog zur Kostenverlegung, lediglich im Umfang von zwei Dritteln (CHF 3'474.60) vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.